

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 28<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1848.

#### N<sup>o</sup> 80) G e s e t z,

die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 betreffend;

vom 9ten November 1848.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen K. K. K.**

Durch die Anordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die deutsche Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der derzeitigen Bevölkerung zu vermehrten, ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auf eine Verstärkung der Sächsischen Armee Bedacht zu nehmen.

Die zu Ausführung dieser Maßregel nöthigen Vorbereitungen und Einrichtungen machen die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 erforderlich.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes:

§ 1. Die dienstfähige Mannschaft einer jeden Altersklasse ist zum Dienste in der Armee vollständig einzustellen.

Es findet daher die in § 46 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 angeordnete Vertheilung derselben nach Quoten auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht weiter Statt.

§ 2. Eben so kommt die Vorschrift in § 47 dieses Gesetzes, daß zwischen der dienstfähigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes das Loos entscheidet, außer Anwendung.

§ 3. An die Stelle des nach vorstehender Anordnung ausfallenden Loosziehungstages, welcher in Gemäßheit § 7 des gedachten Gesetzes als Schlußzeit für alle Reclamationsanträge